



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. August 2022**

**Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von weiteren 33,135 Mio. EUR zur Erstattung der pandemiebedingten Mehrausgaben der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und in Einrichtungen nach § 67 Sozialgesetzbuch (SGB) XII für Maßnahmen zur Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten beantragt.

Bislang hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) für diese Zwecke folgende Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm bereitgestellt:

- Vorlage 17/3569 – 17,6 Mio. EUR
- Vorlage 17/4804 – 26,4 Mio. EUR
- Vorlage 17/6544 – 20,847 Mio. EUR.

Darüber hinaus willigte der HFA auf Basis der Vorlage 17/5538 am 26. August 2021 ein, den Verwendungszweck auf die Erstattung entsprechender Mehrausgaben im Rahmen von Leistungen nach

§ 67 SGB XII (Leistungen für Personen in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten) zu erweitern.

### **I. Jahre 2020 und 2021**

Im Rahmen der Abrechnung der Erstattungen der Jahre 2020 und 2021 wurde festgestellt, dass die den Landschaftsverbänden auf Basis einer pauschalen Ermittlung als Billigkeitsleistungen bereitgestellten Mittel mit Blick auf die erheblichen coronabedingten Mehrkosten in den oben genannten Einrichtungen nicht auskömmlich sind.

In 2020 wurde für 176.377 Leistungsempfänger (Zahlen gemäß der jeweils aktuellen Sozialhilfestatistik) mit einem pauschalen Betrag in Höhe von je 100 EUR insgesamt 17,6 Mio. EUR bewilligt.

In 2021 wurde für 176.028 Leistungsempfänger (Zahlen gemäß der jeweils aktuellen Sozialhilfestatistik) mit einem pauschalen Betrag in Höhe von je 150 EUR insgesamt 26,4 Mio. EUR bewilligt.

Die Abrechnung hat ergeben, dass sich die Gesamtausgaben für Erstattungen in 2020 und 2021 insgesamt auf 61,5 Mio. EUR belaufen und damit im Durchschnitt pro Jahr je Leistungsempfänger 175 EUR angefallen sind.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Refinanzierungsmöglichkeit der pandemiebedingten Mehrausgaben durch die Träger der Eingliederungshilfe müssten diese die entstandenen Mehrausgaben aus eigenen Mitteln tragen. Da das Land mit dem NRW-Rettungsschirm gerade das Ziel verfolgt, pandemiebedingte Mehrausgaben und Härten zu mindern beziehungsweise auszugleichen, wird der Ausgleich dieser Mehrausgaben für sachgerecht gehalten.

Die über die pauschal gewährten Mittel in Höhe von insgesamt 44 Mio. EUR für 2020 und 2021 hinaus dargestellten Mehrausgaben der Träger der Eingliederungshilfe in Höhe von **17,5 Mio. EUR** werden zur Erstattung aus Gründen der Billigkeit beantragt.

### **II. Jahr 2022**

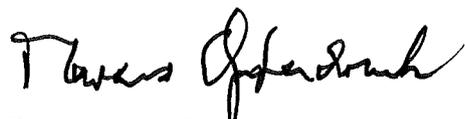
Mit Blick auf die andauernde Pandemie bleibt es weiterhin notwendig, in den Diensten und Einrichtungen Maßnahmen zum Infektionsschutz für Personal sowie Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Nutzerinnen und Nutzer zu ergreifen. Gleichzeitig enthalten das SGB IX

und das SGB XII weiterhin keine Regelung zur Erstattung der außerordentlichen Aufwendungen, die bei den Leistungserbringern infolge der Corona-Pandemie anfallen. Daher ist es erforderlich, auch weiterhin die Leistungserbringer für Maßnahmen zur Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten finanziell zu unterstützen.

Die mit der Vorlage 17/6544 für das Jahr 2022 bereitgestellten 20,847 Mio. EUR werden auf Basis der Erfahrungen der Vorjahre ebenfalls nicht ausreichen, um die Mehrausgaben zu decken. Hinzu kommen höhere Energieausgaben, die zum Beispiel die pandemieangepasste Beförderung von Menschen mit Behinderungen zur Sicherstellung ihrer Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erheblich verteuern. Von daher wird auch die für 2022 vorgesehene Pauschale in Höhe von 100 EUR absehbar nicht ausreichend sein, so dass eine Erhöhung auf die Höhe der tatsächlich benötigten durchschnittlichen Pauschale für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 175 EUR notwendig ist. Da sich die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe gemäß den aktuellen Daten auf 208.470 Personen beläuft, ergeben sich für 2022 voraussichtlich Gesamtausgaben in Höhe von 36,482 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der bereits bewilligten 20,847 Mio. EUR verbleiben dann zusätzliche Mittel in Höhe von **15,635 Mio. EUR**, die hiermit beantragt werden.

**Insgesamt** werden damit **33,135 Mio. EUR** an Mehrausgaben beantragt.

Für die Erstattung an die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und in Einrichtungen nach § 67 SGB XII sollen die Ausgaben wie bisher aus Billigkeitsgründen an die Träger der Eingliederungshilfe geleistet werden.



Dr. Marcus Optendrenk